Gemeinde Bippen Bippen, den 26.10.2026

Top:

Beschlussvorlage Bippen
BIP/051/2026

Datum	Gremium	Zuständigkeit
11.11.2026	Gemeinderat Bippen	Anhörung

Vereidigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Die Vereidigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters findet nach § 81 Abs. 1 NKomVG in der ersten Ratssitzung nach dem Beginn der Wahlperiode der Ratsmitglieder statt. Sie wird von der stellvertretenden Bürgermeisterin / dem stellvertretenden Bürgermeister durchgeführt.

Gemäß § 105 Abs. 2 Satz 1 NKomVG ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ehrenamtlich tätig und mit Annahme der Wahl in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

Wie jede Beamtin / jeder Beamte hat die Ehrenbeamtin / der Ehrenbeamte den Diensteid zu leisten, den die stellvertretende Bürgermeisterin / der stellvertretende Bürgermeister nach der Annahme der Wahl zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister von dieser / diesem abnimmt.

Die Vereidigungsformel richtet sich nach § 47 NBG (Niedersächsisches Beamtengesetz):

„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Niedersächsische Verfassung und die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe" geleistet werden.
Erklärt eine Beamtin / ein Beamter, dass sie / er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so kann sie / er anstelle der Worte „Ich schwöre" eine andere Beteuerungsformel sprechen.

Der Bürgermeister

(Tolsdorf)